

ANFRAGE
der SPD - Fraktion

Defizite beim Vollzug der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin

Die seit dem 21.5.2017 geltende Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin regelt u.a., dass Musik

- von Straßenmusiker/innen,
- die ihren Standort spätestens nach einer Stunde um wenigstens 200 Meter verlagern und keine elektroakustischen Verstärker, sehr laute Trommeln oder Rhythmus-instrumente verwenden
- in der Fußgängerzone,
- in der Zeit von 10 bis 19 Uhr

nach § 4 Absatz 2, Nr. 3, Satz 1 erlaubnisfrei ist.

Nach einem Standortwechsel dürfen nach § 4 Absatz 2, Nr. 3, Satz 2 an gleicher Stelle für den Zeitraum von einer Stunde keine anderen Straßenmusiker/innen auftreten, um erhebliche Störungen der Allgemeinheit zu verhindern.

Von einer erheblichen Störung im Sinne der TA Lärm spricht man, wenn die zulässigen Immissionswerte überschritten werden (§ 4 Absatz 2, Nr. 3, Satz 3).

Ich frage den Oberbürgermeister:

- 1) Die Überwachung der Straßenmusik ist Bestandteil des regulären ordnungsrechtlichen Vollzugsdienstes des städtischen Ordnungsdienstes, der anlassbezogen auch gezielt vor Ort vorgeht.
 - a) Wie oft und mit welchen Ergebnissen haben Ordnungsdienststreifen die Einhaltung der für die Straßenmusik geltenden Vorschriften seit Juni 2017 schwerpunktmäßig und in welcher Weise (z.B. offen oder gedeckt) überwacht?
 - b) In wie vielen Fällen haben Ordnungsdienststreifen bei Anwohnern und Gewerbetreibenden in der Fußgängerzone zur Spieldauer von Straßenmusikanten Nachfrage gehalten?
 - c) An welchen Stellen in der Fußgängerzone führten Musikdarbietungen von Straßenmusikern seit Juni 2017 zu wie vielen Beschwerden von Anwohnern/Anliegern?
 - d) Wie oft und mit welchen Ergebnissen hat die Stadtverwaltung seit Juni 2017 die Einhaltung welcher zulässigen Immissionswerte i.S. der TA Lärm anlässlich von Straßenmusik überwacht?

- e) Wie viele Platzverweise nach § 52 Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern haben Vollzugsbeamte des städtischen Ordnungsdienstes zum Vollzug der Straßenmusikregelung angeordnet und durchgesetzt?
 - f) In welcher Weise kooperiert der Ordnungsdienst bei der Überwachung der Straßenmusikregelung mit den privaten Sicherheitsdiensten der in der Fußgängerzone ansässigen Gewerbetreibenden?
- 2) Soweit Verstöße über längere Zeiträume erfolgen, die die Ordnungstreifen nicht erfassen können, empfiehlt die Ordnungsbehörde den Betroffenen das Führen eines Lärmprotokolls, um die Verstöße konkret aufzuzeigen.
- a) Was sind längere Zeiträume, in denen Streifen Verstöße nicht erfassen können?
 - b) In wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen haben städtische Ordnungstreifen Beschwerdeführern das Anfertigen von Lärmprotokollen empfohlen? Gibt es dafür ein Vordruck?
- 3) Seitens der städtischen Ordnungsverwaltung wird eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft unter den von Lärmbelästigung betroffenen Anwohnern / Gewerbetreibenden bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Straßenmusikregelung z.B. als Zeugen festgestellt.
- Welche Initiativen zur Aufklärung der in der Fußgängerzone ansässigen Anwohnern und Gewerbetreibenden über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten beim Vollzug der Straßenmusikregelung hat das zuständige Fachdezernat mit welchen Ergebnissen unternommen?
- 4) Was beinhaltet die Stellungnahme des Fachdienstes Ordnung zum damaligen Entwurf der Straßenmusikregelung des Fachdienstes Verkehrsmanagement bei der Abstimmung der verwaltungsinternen Meinungsbildung innerhalb des Dezernates Wirtschaft, Bauen und Ordnung insbesondere mit Blick auf deren Vollziehbarkeit?
- 5) Seit wann und auf welche Weise sind dem zuständigen Fachdezernenten welche Probleme beim Vollzug der Straßenmusikregelung und welcher weiteren Regelungen der am 21.5.2017 in Kraft getretenen Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen bekannt und welche Lösungen wird er hierzu dem Satzungsgeber wann vorlegen?
- 6) Wann und durch wen wurde dem Ordnungsdezernenten der *„Hilferuf: Tägliche Dauerbeschallung durch Straßenmusik“* eines in der Mecklenburgstraße ansässigen Gewerbetreibenden mit dem Hinweis auf die in der Universitäts- und Hansestadt Rostock gültige Straßenmusikregelung zur Stellungnahme vorgelegt und wie lautete seine Bewertung hierzu?



Christian Masch und Fraktion



Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
Herrn Christian Masch

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Zimmer: 1.081
Telefon: 0385 545 - 2411
Fax: 0385 545 - 2419
E-Mail: gkaufmann@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum
13.08.2018Ansprechpartner/in
Frau Kaufmann**Anfrage der SPD-Fraktion - Defizite beim Vollzug der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Masch,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 02.08.2018 möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

- 1) *Die Überwachung der Straßenmusik ist Bestandteil des regulären ordnungsrechtlichen Vollzugsdienstes des städtischen Ordnungsdienstes, der anlassbezogen auch gezielt vor Ort vorgeht.*
- 1a) *Wie oft und mit welchen Ergebnissen haben Ordnungsdienststreifen die Einhaltung der für die Straßenmusik geltenden Vorschriften seit Juni 2017 schwerpunktmäßig und in welcher Weise (z.B. offen oder gedeckt) überwacht?*

Der Ordnungsdienst ist täglich im Streifendienst im Innenstadtgebiet unterwegs. Insofern wird die Straßenmusik, sofern Straßenmusiker auftreten, auch täglich kontrolliert. Temporär, wenn sich Beschwerden beispielsweise häufen, werden diese Kontrollen auch intensiviert. Grundsätzlich verrichten die Mitarbeiter ihren Dienst in ihrer Uniform. Tägliche Kontrolle heißt aber nicht, dass die Regelungen der Straßenmusik über mehrere Stunden hinweg überwacht werden können.

Mit dem vorhandenen Personal und bei der Größe der Stadt ist das nicht möglich, zumal gerade in den Sommermonaten der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) im gesamten Stadtgebiet gerufen wird, um Störungen entgegen zu wirken.

Das Beschwerdeaufkommen konzentriert sich hier regelmäßig auf den Bereich der Mecklenburgstraße/Schmiedestraße und auf bestimmte Straßenmusiker und Gruppen.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 SchwerinHausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.deÖffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 18:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 UhrSamstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.deBankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
CommerzbankBIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHSO 0000 0074 24

- 1b) *In wie vielen Fällen haben Ordnungstreifen bei Anwohnern und Gewerbetreibenden in der Fußgängerzone zur Spieldauer von Straßenmusikanten Nachfrage gehalten?*

Hinsichtlich Straßenmusik wird der KOD entweder anlassbezogen, aufgrund von Beschwerden direkt tätig oder im Rahmen des Streifendienstes angesprochen. Einzelgespräche werden hier nicht protokolliert. Anlassbezogen erfolgen entsprechende Einträge im Dienstbuch des KOD.

- 1c) *An welchen Stellen in der Fußgängerzone führten Musikdarbietungen von Straßenmusikern seit Juni 2017 zu wie vielen Beschwerden von Anwohnern/Anliegern?*

Die meisten Beschwerden gehen für den Bereich Mecklenburgstraße/Schmiedestraße ein. Im Dienstbuch wurden im angefragten Zeitraum 73 Beschwerden erfasst.

- 1d) *Wie oft und mit welchen Ergebnissen hat die Stadtverwaltung seit Juni 2017 die Einhaltung welcher zulässigen Immissionswerte i.S. der TA Lärm anlässlich von Straßenmusik überwacht?*

Der KOD verfügt über ein Lärmmessgerät das lediglich der Feststellung von Lärm im Schallpegelbereich dient. Hierbei handelt es sich um kein Gerät, das eine gerichtsfeste Messung zulässt. Die mit diesem Gerät durchgeführten Messungen wurden in der maßgeblichen Zeit am Tage allerdings regelmäßig durch den Straßenbegleittlärm (Fahrgeräusche, Gespräche etc.) überlagert, so dass eine eindeutige Zuordnung, ob Straßenmusik oder Straßenlärm, kaum möglich war. Auch hier gelten die Aussagen aus Frage 1a bezüglich des Personals.

- 1e) *Wie viele Platzverweise nach § 52 Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern haben Vollzugsbeamte des städtischen Ordnungsdienstes zum Vollzug der Straßenmusikregelung angeordnet und durchgesetzt?*

Es wurden 4 Platzverweise erteilt.

- 1f) *In welcher Weise kooperiert der Ordnungsdienst bei der Überwachung der Straßenmusikregelung mit den privaten Sicherheitsdiensten der in der Fußgängerzone ansässigen Gewerbetreibenden?*

Der Kommunale Ordnungsdienst kooperiert mit keinem Sicherheitsdienst. Es ist auch nicht bekannt, dass Sicherheitsdienste der ansässigen Gewerbetreibenden diesbezüglich bisher aktiv wurden.

- 2) *Soweit Verstöße über längere Zeiträume erfolgen, die die Ordnungstreifen nicht erfassen können, empfiehlt die Ordnungsbehörde den Betroffenen das Führen eines Lärmprotokolls, um die Verstöße konkret aufzuzeigen.*

- 2a) *Was sind längere Zeiträume, in denen Streifen Verstöße nicht erfassen können?*

Wie bereits in 1a) und 1d) aufgeführt, bearbeitet der KOD Straßenmusik während der Bestreifung eines abgegrenzten Gebietes der Stadt, in der Regel einzelne bzw. mehrere Stadtteile. Insofern kommt der KOD regelmäßig auf eine Störung hinzu und ist dann mit zwei gegensätzlichen Aussagen konfrontiert.

Daher wird den Beschwerdeführern empfohlen, sogenannte Lärmprotokolle zu führen in denen Tag, Uhrzeit (Beginn und Ende), Ort und, wenn bekannt, der Name des Straßenmusikers vermerkt werden.

Anhand dieser Protokolle ließe sich dann feststellen, ob hier gegen die Straßen- und Grünflächensatzung verstoßen wird.

Zur Bearbeitung als Ordnungswidrigkeit muss der Beschwerdeführer dann als Zeuge in einem möglichen Verfahren zur Verfügung stehen.

Ebenso können die Beschwerdeführer selbst in Ordnungswidrigkeitenanzeigen Verstöße gegen die Straßen- und Grünflächensatzung stellen.

- 2b) *In wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen haben städtische Ordnungstreifen Beschwerdeführern das Anfertigen von Lärmprotokollen empfohlen? Gibt es dafür ein Vordruck?*

In 4 Fällen wurde empfohlen ein Lärmprotokoll zu führen. Einen Vordruck dafür gibt es nicht, siehe Antwort zu 2a).

- 3) *Seitens der städtischen Ordnungsverwaltung wird eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft unter den von Lärmbelästigung betroffenen Anwohnern / Gewerbetreibenden bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Straßenmusikregelung z.B. als Zeugen festgestellt.*

Welche Initiativen zur Aufklärung der in der Fußgängerzone ansässigen Anwohnern und Gewerbetreibenden über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten beim Vollzug der Straßenmusikregelung hat das zuständige Fachdezernat mit welchen Ergebnissen unternommen?

Eine Anzeige wegen unzulässigem Lärm erfolgt in Verbindung mit den Regelungen des § 4 Straßen- und Grünflächensatzung.

Das Verfahren dazu wurde im Einzelgespräch den Gewerbetreibenden erläutert.

- 4) *Was beinhaltet die Stellungnahme des Fachdienstes Ordnung zum damaligen Entwurf der Straßenmusikregelung des Fachdienstes Verkehrsmanagement bei der Abstimmung der verwaltungsinternen Meinungsbildung innerhalb des Dezernates Wirtschaft, Bauen und Ordnung insbesondere mit Blick auf deren Vollziehbarkeit?*

Zur Überarbeitung der Straßen- und Grünflächensatzung wurde 2016 eine Arbeitsgruppe gebildet, in der auch der Fachdienst Ordnung vertreten war.

In dieser verwaltungsinternen Arbeitsgruppe wurden die einzelnen Themenkomplexe erörtert und die Ergebnisse festgehalten.

Der hieraus entstandene Satzungsentwurf wurde mit der Fachgruppe Recht im Hause geprüft, dem Satzungsgeber zur Entscheidung vorgelegt und dann in Kraft gesetzt.

In Bezug auf die Vollziehbarkeit, wird der Kommunale Ordnungsdienst in erster Linie ermittelnd tätig und arbeitet diese Ergebnisse dem Fachdienst Verkehrsmanagement zur weiteren Bearbeitung zu.

Sofortmaßnahmen werden eigenständig bzw. mit Hilfe der Polizei durchgeführt, regelmäßig bei Durchsetzung des Platzverweises als Sofortmaßnahme.

- 5) *Seit wann und auf welche Weise sind dem zuständigen Fachdezernenten welche Probleme beim Vollzug der Straßenmusikregelung und welcher weiteren Regelungen der am 21.5.2017 in Kraft getretenen Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen bekannt und welche Lösungen wird er hierzu dem Satzungsgeber wann vorlegen?*

Straßenmusik ist, insbesondere in der Fußgängerzone im Bereich der Mecklenburgstraße/Schmiedestraße, seit Jahren problematisch.

Einerseits möchte die Landeshauptstadt offen sein gegenüber kulturellen Darbietungen im Rahmen des kommunikativen Gemeindegebrauchs der Straßen, Wege und Plätze. Andererseits sollen die ansässigen Gewerbetreibenden ihrer Tätigkeit ohne erhebliche Störung nachgehen können. Hier stehen die Momentaufnahmen von Besuchern und die ständige Anwesenheit der Gewerbetreibenden, die der Musik dauerhaft ausgesetzt sind, gegenüber. Beidseitiges Verständnis ist von großer Bedeutung. Hier wird für den Satzungsgeber gegenwärtig an einer Konkretisierung der Straßen- und Grünflächensatzung gearbeitet.

- 6) *Wann und durch wen wurde dem Ordnungsdezernenten der „Hilferuf: Tägliche Dauerbeschallung durch Straßenmusik“ eines in der Mecklenburgstraße ansässigen Gewerbetreibenden mit dem Hinweis auf die in der Universitäts- und Hansestadt Rostock gültige Straßenmusikregelung zur Stellungnahme vorgelegt und wie lautete seine Bewertung hierzu?*

Im Mai 2018 wurde durch eine Fraktionsanfrage auf die in der Hansestadt Rostock geltende Regelung zur Straßenmusik verwiesen.

Diese Anfrage wurde beantwortet. Durch den Fachdienst Verkehrsmanagement gab es Gespräche mit der Hansestadt Rostock, siehe hierzu Antwort 5).

An dieser Stelle möchte ich auch noch einmal auf die Anfrage der Fraktion Die Linke vom 29.05.2018 verweisen, in der bereits ähnliche Fragestellungen, insbesondere zu zukünftigen Regelungen und zur Arbeit des Kommunalen Ordnungsdienstes beantwortet wurden und die allen Fraktionen übergeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier